



Sicherstellung der Einhaltung
von Anforderungen nach dem
Arbeitsschutzrecht und dem
Arbeitsstättenrecht
(z.B. ASR A 1.3 und ASR A 2.3)

Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen nach dem Arbeitsschutzrecht und dem Arbeitsstättenrecht (z.B. ASR A 1.3 und ASR A 2.3)

Folgende Arbeitsstättenrichtlinien werden bei der Planung der Arbeitsstätte mitberücksichtigt:

ASR V3	Gefährdungsbeurteilung	2017, Juli
ASR V3a.2	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	2012, August, Fassung 2023
ASR A1.2	Raumabmessungen und Bewegungsflächen	2013, September, Fassung 2022
ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	2013, Februar, Fassung März 2022
ASR A1.5	Fußböden	2022, März
ASR A1.6	Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände	2012, Januar, Fassung März 2022
ASR A1.7	Türen und Tore	2009, November, Fassung März 2022
ASR A1.8	Verkehrswege	2022, März
ASR A2.2	Maßnahmen gegen Brände	2018, Mai, Fassung März 2022
ASR A2.3	Fluchtwege und Notausgänge	2022, März
ASR A3.4	Beleuchtung	Mai 2023
ASR A3.5	Raumtemperatur	2010, Juni, Fassung März 2022
ASR A3.6	Lüftung	2012, Januar, Fassung 2018
ASR A4.1	Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume)	2013, September, Fassung März 2022
ASR A4.2	Pausen- und Bereitschaftsräume	2012, August, Fassung März 2022
ASR A4.3	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe	2010, Dezember, Fassung März 2022

Für den Aufbau einer geeigneten Arbeits- und Brandschutzorganisation werden in einer Gefährdungsbeurteilung die branchen- und betriebsspezifischen Gefährdungen ermittelt und die damit verbundenen Risiken bewertet und mit Schutzmaßnahmen belegt.

Gefährdungen im Sinne des Arbeits- und Brandschutzes können sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Sicherstellung der Einhaltung von Anforderungen nach dem Arbeitsschutzrecht und dem Arbeitsstättenrecht (z.B. ASR A 1.3 und ASR A 2.3)

Für die Ermittlung und Bewertung der betriebsspezifischen Brandgefährdungen werden zusätzlich folgende Faktoren betrachtet:

- Nutzung (z.B. Lager, Produktion, Forschung & Entwicklung, Werkstatt, Verwaltung, Entsorgung)
- Mögliche Auswirkungen im Schadensfall
- Sicherheitstechnische Kennzahlen, Verarbeitungsparameter
- Zündquellen
- Anzahl und räumliche Verteilung von Beschäftigten und Dritten im Betriebsbereich
- Ortskenntnis, Mobilität und Ausbildungsgrad der Personen
- Baulicher Brandschutz
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Organisatorischer Brandschutz
- Abwehrender Brandschutz
- Löschwasserversorgung, Löschwasserrückhaltung

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird auf das Arbeitsschutzgesetz ArbSchG § 5 „Beurteilen der Arbeitsbedingungen“, die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und die TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ verwiesen.

Eine normale Brandgefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit einer Büronutzung.

Wird für den betrachteten Betrieb eine Brandgefährdung ermittelt, die über eine normale Brandgefährdung hinausgeht und/oder sind aufgrund erhöhter Risiken z.B. durch bauliche Gegebenheiten besondere Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele erforderlich, sollte ein Brandschutzbeauftragter bestellt werden; dieser ist aufgrund der Größe aber nach IndBauRL im vorliegenden Falle sowieso erforderlich.

Die Maßnahmen, die aus der Gefährdungsermittlung resultieren, werden bei der Umsetzung des Projektes mitberücksichtigt und sind bereits, soweit sie den Brandschutz betreffen, in das Brandschutzkonzept eingeflossen.

Schwalmtal, Februar 2025

A DR. RAINER JASPERS COMPANY
OECOTEC GROUP
DR. RAINER JASPERS
PROJEKT-CONSULT GMBH



Galgheide 12
41366 Schwalmtal
+49 2163 889270
jaspers@oekotec-gruppe.de | +49 170 5678912
hamacher@oekotec-gruppe.de | +49 160 97935375

Hauptsitz: Schwalmtal (NRW)
Niederlassungen: Hamburg | München | Salzburg

A DR. RAINER JASPERS COMPANY
OECOTEC GROUP
DR. RAINER JASPERS
PROJEKT-CONSULT GMBH



www.oekotec-gruppe.de

A DR. RAINER JASPERS COMPANY
OECOTEC GROUP
DR. RAINER JASPERS
PROJEKT-CONSULT GMBH



Alle Inhalte dieser Präsentation,
insbesondere Texte, Fotos und Grafiken,
sind urheberrechtlich geschützt.